

Kurztitel

Vermögenschaften, Rechte, Interessen – Regelung (Belgien)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 172/1965

Typ

Vertrag - Belgien

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

11.07.1965

Index

39/08 Vermögensrechtliche Angelegenheiten

Text**Zusatzprotokoll****Zu Artikel I**

Die Vertragschließenden Teile haben beschlossen, Artikel I wie folgt durchzuführen:

1) Die Compagnie Auxiliaire Internationale de Chemins de Fer, Brüssel, hat eine Forderung auf Regelung aus dem Titel ihrer Beteiligungen an der Gesellschaft „Eisenbahn-Verkehrsmittel AG“ (EVA) – Berlin (jetzt Düsseldorf) geltend gemacht. Die Bundesregierung der Republik Österreich wird diese Forderung dadurch befriedigen, daß sie das am 10. Juli 1959 zwischen dem österreichischen Bundesministerium für Finanzen und der genannten belgischen Gesellschaft festgelegte Übereinkommen in Kraft setzt.

2) Die deutsche Gesellschaft „Deutsche Solvay-Werke Gesellschaft m. b. H.“ war Inhaberin einer im Jahre 1944 gegenüber der österreichischen Gesellschaft Ebenseer Solvay-Werke KG. entstandenen Forderung von RM 300.000,-, die gemäß Artikel 22 des Staatsvertrages auf die Republik Österreich übergegangen ist. Die Bundesregierung der Republik Österreich wird im Hinblick auf die direkten und indirekten belgischen Interessen an der Deutsche Solvay-Werke Gesellschaft m. b. H. die genannte Forderung an die belgische Gesellschaft Solvay et Cie. in Brüssel, die hierbei sowohl im eigenen Namen als auch im Namen der anderen belgischen Interessenten auftritt, übertragen.

Zu Artikel III

a) Es handelt sich um folgende physische und juristische Personen:

1) Firma VINCIGUERRA, Wien

(Dr. Hildegard AMFALDERN), betreffend rund bfrs 1,320.000,-.

2) Hugo SAUTER und seine Ehefrau Gisela GACHTER, Bludenz, betreffend rund bfrs 22.614,68.

3) A. E. G. Union, Wien,

betreffend ihre Rechte auf die Summe von bfrs 141.745,-, die den Schlußsaldo aus seinerzeitigen Bestellungen in Belgien darstellen.

- 4) Firma OKEROS, Wien,
betreffend ihre allfälligen Rechte auf eine Forderung von RM 1.776,- gegen die S. A. BELL Telephone.
- 5) ALPINE MONTAN, Wien,
betreffend den Betrag aus zwei eingebrachten Forderungen, rund bfrs 79.055,-, abzüglich der beglichenen Passiven.
- 6) TEUDLOFF VAMAG, A. G., Wien,
betreffend den Erlös der Einbringung einer sich auf bfrs 362.638,- belaufenden Forderung.
- 7) ULBRICHTS Witwe Gesellschaft m. b. H., Kaufing, betreffend den Erlös der Einbringung einer Forderung von bfrs 35.501,-.
- 8) ZSOLNAY VERLAG, Wien,
betreffend den Erlös der Einbringung von zwei Forderungen, die sich auf bfrs 9.108,75 belaufen.
- 9) WIENER RÜCKVERSICHERUNGS A. G., Wien,
betreffend den Erlös der Einbringung von zwei Forderungen und Bankguthaben:
bfrs 360.253,-.
- 10) SCHMIDHÜTTE LIEZEN, Wien,
betreffend bfrs 11.635,-, den Erlös der Einbringung einer Forderung nach Bezahlung der Passiven.

Die belgische Regierung wird den oben angeführten physischen und juristischen Personen im Wege der Bundesregierung der Republik Österreich sämtliche notwendigen Auskünfte über die Akte der Gebarung und der Verfügung in Verbindung mit ihren sequestrierten Vermögensschaften erteilen, sowie die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen zur allfälligen Wahrnehmung ihrer privaten Rechte ausfolgen. Es besteht Einvernehmen darüber, daß die in Rede stehenden Auskunftersuchen durch die Bundesregierung der Republik Österreich gestellt werden.

- b) Die Übertragung der in obigem Absatz a) in Aussicht genommenen Vermögensschaften setzt voraus, daß die begünstigten physischen und juristischen Personen die Gültigkeit der Akte der Gebarung und der Verfügung über die sequestrierten Vermögensschaften anerkennen, die vom belgischen Sequesteramant in Ausübung eines gesetzlichen Auftrages gesetzt wurden; die Übertragung wird nur bei Rückziehung der auf die Aufhebung des Sequesters gerichteten Klagen, die die oben in Aussicht genommenen Personen allenfalls anhängig gemacht haben, und unter Abzug aller daraus auf sie entfallenden Gerichtskosten und Barauslagen durchgeführt.
- c) Die den in obigem Absatz a) aufgezählten physischen und juristischen Personen übertragenen Vermögensschaften unterliegen Verwaltungskosten, die mit 1 v. H. des Bruttobetragtes der eingezogenen Kapitalien oder des gegenwärtigen Bruttowertes der Vermögensschaften und Rechte sowie mit 5 v. H. des Betrages der eingezogenen Bruttoerträge festgesetzt sind, diese Abgabe wird dann nicht eingehoben, wenn von den genannten Guthaben schon früher ein Abzug aus diesem Titel einbehalten worden ist.
- d) Es besteht Einvernehmen darüber, daß die entsprechenden Bestimmungen dieses Abkommens auch auf zukünftig in Belgien aufgefundene, den unter Absatz a) angeführten physischen und juristischen Personen gehörende Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die unter die belgische Sequestergesetzgebung gefallen sein könnten, Anwendung finden.

Dieses Zusatzprotokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien zur Regelung von Fragen betreffend bestimmte österreichische und belgische Vermögensschaften, Rechte und Interessen.

GESCHEHEN zu Brüssel, am 14. November 1963, in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2021

Gesetzesnummer

10003992

Dokumentnummer

NOR12044663

alte Dokumentnummer

N3196544314J